

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2022/369 von Laura Grazioli: «Homeschooling: Reduktion der Hürden für die private Schulung» 2022/369

vom 20. September 2022

1. Text der Interpellation

Am 16. Juni 2022 reichte Laura Grazioli die Interpellation 2022/369 «Homeschooling: Reduktion der Hürden für die private Schulung» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In der Schweiz ist das Vertrauen in die öffentliche Schule gross und diese wird von einem Grossteil der Kinder besucht. Allerdings wächst auch hierzulande – wie in anderen westlichen Ländern – der Anteil Kinder, welche im Homeschooling oder in Privatschulen beschult werden. Die Gründe für diesen Trend sind vielfältig. Mit Corona hat sich diese Entwicklung nochmals akzentuiert, wobei u.a. der Bedarf an privater Beschulung in kleinen Gruppen zugenommen hat.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Hürden für das Homeschooling verhältnismässig hoch und gleichen den Vorgaben für die Gründung einer Privatschule. Die Heim-Beschulung muss durch eine qualifizierte Lehrperson erfolgen, die einzureichenden Lehrpläne, Unterlagen und Belege sind umfangreich und die Fristen für eine Umstellung sind lang (Ende Oktober für August im Folgejahr). Ist die Beschulung einmal umgestellt, erfolgen regelmässige Kontrollen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie viele Kinder werden im Kanton Basel-Landschaft im Homeschooling beschult?*
- 2. Wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn und insbesondere in den letzten zwei Jahren entwickelt?*
- 3. Werden die Anforderungen für eine Umstellung auf Homeschooling im Kanton Basel-Landschaft als grundsätzlich verhältnismässig angesehen?*
- 4. Wie steht der Regierungsrat zu einer potenziellen Reduktion der Hürden für Homeschooling-Lösungen im Kanton Basel-Landschaft auf ein Niveau ähnlich demjenigen im Kanton Aargau?*
- 5. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, homeschoolende Eltern / Lehrkräfte zukünftig vermehrt kooperativ zu unterstützen, beispielsweise mittels eines Götti-Systems, bei dem ihnen eine Lehrperson der öffentlichen Schule zur Seite gestellt wird?*

2. Einleitende Bemerkungen

Laut Kantonsverfassung steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Kantons. Die Führung von Privatschulen bis und mit der Sekundarstufe II sowie die private Schulung während der Schulpflicht bedürfen einer Bewilligung des Kantons. Voraussetzung für die Bewilligung einer Privatschule oder privaten Schulung ist, dass diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen (vgl. § 19 Abs. 2 Bildungsgesetz [[SGS 640](#)]). In der Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung [[SGS 640.43](#)] sind diese Anforderungen gefasst. Voraussetzung für eine Bewilligung einer privaten Schulung seitens der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) des Kantons Basel-Landschaft ist ein entsprechendes Gesuch. Das Gesuch hat - neben einem Leitbild - ein organisatorisches und ein pädagogisches Konzept und Angaben zur Qualitätssicherung und -entwicklung zu enthalten (vgl. § 3). Das pädagogische Konzept gibt Auskunft über das pädagogische Vorgehen, Zielsetzung, Niveaus, Schulfächer, Stundentafel, Umfang der Unterrichtszeit, Lernstandorientierung usw. (vgl. § 9 Abs. 1).

Die Erziehungsberechtigten gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, Persönlichkeitsbildung sowie körperlichen wie seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Bildung an einer öffentlichen Schule vergleichbar ist (vgl. § 4 Abs. 2 Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung). Sie gewährleisten einen Volksschulabschluss gemäss Bildungsgesetz und die Anschlussfähigkeit an eine weiterführende Ausbildung bzw. an die öffentliche Schule, falls das Angebot nur einen Teil der Volksschule umfasst (vgl. § 9 Abs.2).

Zudem haben die Erziehungsberechtigten Gewähr zu bieten, dass ihre Kinder keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition in grundlegender Weise zuwiderlaufen (vgl. § 4 Abs. 2). Ergänzend müssen die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen angestellten Lehrpersonen über eine fachliche und pädagogische Ausbildung für die entsprechende Schulstufe und ein von der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) anerkanntes und gleichwertiges Diplom verfügen (vgl. § 6 Abs. 3). Ebenso müssen ausreichende Räume zur Verfügung stehen und der Zugang zur notwendigen Infrastruktur für den Fachunterricht (z.B. Sport, IT, Gestalten) ist zu gewährleisten (vgl. § 7).

3. Beantwortung der Fragen

1. Wie viele Kinder werden im Kanton Basel-Landschaft im Homeschooling beschult?

Für das aktuelle Schuljahr wurden 49 Gesuche für private Schulung bewilligt. Gegenwärtig werden 45 Schülerinnen und Schüler privat beschult. In vier Fällen haben die Erziehungsberechtigten zum Schuljahresstart keinen Gebrauch von ihrer Bewilligung gemacht.

2. *Wie hat sich diese Zahl in den letzten zehn und insbesondere in den letzten zwei Jahren entwickelt?*

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung über die Jahre auf:

Schuljahr	Anzahl Kinder in privater Schulung (bewilligt)	Bemerkungen
2012 - 2017	Keine Daten vorhanden	Es ist davon auszugehen, dass es keine Fälle privater Schulung gab.
2018/19	2	
2019/20	6	
2020/21	12	Im November 2020 wurden fünf private Schulungen abgebrochen. Die Schülerinnen und Schüler gingen zurück in die öffentliche Schule.
2021/22	3	Betreffen alle dieselbe Familie.
2022/23	45	49 private Schulungen wurden bewilligt; in vier Fällen wurde kein Gebrauch davon gemacht.

3. *Werden die Anforderungen für eine Umstellung auf Homeschooling im Kanton Basel-Landschaft als grundsätzlich verhältnismässig angesehen?*

Für die Bewilligung einer privaten Schulung werden keine Anforderungen verlangt, die über diejenigen an eine öffentliche Schule hinausgehen. Daher sind die Anforderungen an eine private Schulung insgesamt angemessen und verhältnismässig. Die private Schulung abbrechende Schülerinnen und Schüler müssen jederzeit in der öffentlichen Schule wiederaufgenommen werden. Damit dies und insbesondere auch Anschlüsse an Ausbildungen auf der Sekundarstufe II gelingen, muss die private Schulung grundsätzlich dieselben Anforderungen wie eine öffentliche Schule erfüllen.

Laut Bildungsgesetz wird die Bewilligung einer privaten Schulung im Kanton Basel-Landschaft erteilt, wenn die Anforderungen an die öffentlichen Schulen erfüllt sind, vgl. § 19 Absatz 2 Bildungsgesetz. Gemäss § 63 Absatz 1 Bst. a Bildungsgesetz haben die Schülerinnen und Schüler das Recht, einen alters-, stufen- und geschlechtergerechten Unterricht zu erhalten, der in zeitgemässen Lehr- und Lernformen vermittelt wird. Insbesondere die Anforderung, dass die unterrichtenden Personen über eine stufengemässe Ausbildung verfügen, trägt dem Rechnung (vgl. § 6 Abs. 3 Verordnung über die Privatschule und die private Schulung).

4. *Wie steht der Regierungsrat zu einer potenziellen Reduktion der Hürden für Homeschooling-Lösungen im Kanton Basel-Landschaft auf ein Niveau ähnlich demjenigen im Kanton Aargau?*

Die gesetzlichen Anforderungen im Kanton Basel-Landschaft sollen den Anspruch sicherstellen, dass der Unterricht bei einer privaten Schulung in einer vergleichbaren Qualität zu demjenigen der öffentlichen Schulen erteilt wird. Eine Reduktion dieser Anforderungen würde diesem Anspruch nicht gerecht. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass es unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit für die Schülerinnen und Schüler richtig ist, die Anforderungen an die private Schulung an diesem Anspruch auszurichten.

5. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, homeschoolende Eltern / Lehrkräfte zukünftig vermehrt kooperativ zu unterstützen, beispielsweise mittels eines Götti-Systems, bei dem ihnen eine Lehrperson der öffentlichen Schule zur Seite gestellt wird?*

Die Aufgabe von Gemeinden und Kanton ist die Bereitstellung eines umfassenden qualitativ hochstehenden Volksschulangebots. Dies leisten Kanton und Gemeinden mit einem erheblichen – auch finanziellen – Aufwand. Erziehungsberechtigten, die einen anderen Weg gehen wollen und die dazu erforderlichen Anforderungen erfüllen, wird eine private Schulung ermöglicht. Auf dem Weg zu einer Bewilligung werden sie vom Amt für Volksschulen (AVS) beraten und unterstützt, so dass die Anträge bewilligt werden können, wenn eine Aussicht auf Erfüllung der Anforderungen besteht.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass Erziehungsberechtigte, die diesen Weg bewusst wählen, die volle Verantwortung für ihre Entscheidung tragen. Dies schliesst ein, dass sie sich in die Lage versetzen, die Anforderungen kontinuierlich zu erfüllen. Aus Sicht des Regierungsrats ist es nicht Aufgabe von Gemeinden oder Kanton, Erziehungsberechtigte bei der privaten Schulung zu unterstützen oder ihnen Lehrpersonen im Rahmen eines Götti-Systems zur Seite zu stellen.

Liestal, 20. September 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich